

# RS Vwgh 2004/10/28 2004/09/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
60/02 Arbeitnehmerschutz  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §4 Abs1;  
AuslBG §2 Abs4;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;  
AuslBG §3 Abs1;  
VStG §9 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/09/0004 2004/09/0072 2004/09/0032

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich (abgesehen von weiteren die Beschäftigung der ausländischen Fahrer nach dem AuslBG in Österreich erhärtenden Indizien) bereits auf Grund eines näher bezeichneten Gutachtens nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt die Beschäftigung der Fahrer in Österreich bei der Gesellschaft X, G, (deren gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist) ergibt. Von G aus sind Ausbildung/Schulung und Verwaltung der Fahrer (selbst die Lohnberechnung, ausgenommen das Erstellen und Ausdrucken der Lohnzettel) sowie die Zentraldisposition der LKW und Fahrer erfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004090003.X01

## Im RIS seit

30.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)